

Vereinsatzung des FV Bad Waldsee e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der im Jahre 1919 gegründete Verein führt den Namen FV Bad Waldsee e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bad Waldsee und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Waldsee eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind schwarz / weiß.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) und des Württembergischen Fußballverbandes e. V. (WFV). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. a.) des WLSB und seiner Verbände (z. B. des WFV), insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder. Dies gilt auch für überregionale Fachverbände.
- 1.5 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Trainingsbetriebes.
 - b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - c) die Organisation und Ausrichtung und Beteiligung an Turnieren.
 - d) die Beteiligung an Kooperationen und Spielgemeinschaften.
 - e) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.4 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und auch juristische Personen werden.
- 3.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Mit der Beantragung eines Spielerpasses ist automatisch eine Mitgliedschaft beantragt.
- 3.3 Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen
- 3.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 3.5 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.6 Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder.
- 3.7 Alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus.
- 3.8 Die Mitgliedschaft führt nicht zu einem Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

- 4.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 4.3 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Zur Ernennung ist der Beschluss des Vorstandes erforderlich. Auf die Ehrenordnung wird verwiesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 5.2 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5.3 Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht).
- 5.4 Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Für die jugendlichen Mitglieder insbesondere die Jugendordnung.
- 5.5 Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 5.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- 5.7 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5.6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- 6.2 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 6.3 Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 6.4 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung).
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8).
 - c) durch Tod.
 - d) durch Auflösung des Vereins.
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- 7.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 7.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

- c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es, die Berufungsfrist einzuhalten, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 7.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Die Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand (bestehend aus dem Vereinsrat und den Abteilungsleitern)
- c) Der Vereinsrat
- d) Die Abteilungen

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 10.2. Im 1. Halbjahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Waldsee unter Bezeichnung der Tagesordnung.
- 10.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem andern Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 10.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 10.8 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 10.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 11.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- 11.2 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen.
- 11.3 Entlastung des Vorstandes.
- 11.4 Wahl des Vorstandes (Vorsitzende und Abteilungsleiter).
- 11.5 Wahl der Kassenprüfer/-innen.
- 11.6 Festsetzung der Beiträge und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung.
- 11.7 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 11.8 Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben, die ein Eigenkapital von über EUR 15.000,-- erforderlich machen.
- 11.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sechs Personen:
- a) Mindestens zwei Vorsitzende (Vereinsrat)
 - b) Der/die Abteilungsleiter/in Finanzen
 - c) Der/die Abteilungsleiter/in Presse (Schriftführer/in)
 - d) Der/die Abteilungsleiter/in Werbung
 - e) Der/die Abteilungsleiter/in Vereinsanlage
- 12.2 Zur Aufgabenverteilung und klaren Regelung der Zuständigkeiten im Innen und Außenverhältnis erlässt der Vorstand im Rahmen der Vereinssatzung eine entsprechende Geschäftsordnung aus der sich ggf. weitere Abteilungen ergeben. Die Abteilungsleiter/innen dieser Abteilungen werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 12.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und beschließt die Haushaltsplanung und den Haushaltsetat des Vereins. Ihm obliegt weiter die Verwaltung des Vereinsvermögens. Das zum Vermögen des Vereins gehörende Geld hat er verzinslich anzulegen, soweit es nicht zu Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.
- 12.4. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 12.5 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, wird dessen Amt kommissarisch durch ein Mitglied des übrigen Vorstandes oder des Vereins verwaltet. Beim Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Verbleiben jedoch mindestens 2 Vorsitzende, dann wird das Amt des ausscheidenden Vorsitzenden durch die verbleibenden Vorsitzenden kommissarisch verwaltet.
- 12.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 12.8 Den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern und Abteilungsmitarbeitern kann eine steuer- und sozialversicherungsfreie pauschale Aufwandsentschädigung in max. steuerlich zulässiger Höhe gezahlt werden. Dies gilt nicht, soweit ein Vorstandsmitglied bereits als Übungsleiter für den Verein tätig ist und eine Vergütung im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhält.

§ 13 Der Vereinsrat

- 13.1 Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus mindestens zwei Vorsitzenden. Diese repräsentieren den Verein und beraten und unterstützen den Vorstand. Ihnen obliegen die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Der Vereinsrat leitet die Mitgliederversammlung und entscheidet über Ausgaben des Vereins bis zu einer durch Vorstandsbeschluss festgelegten Höhe selbständig.
- 13.2 Den Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung, Geschäftsordnung oder Jugendordnung einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen sind. Sie leiten und koordinieren die Arbeit im Vorstand.
- 13.3 Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorsitzende vertreten.

§ 14 Der/die Abteilungsleiter/innen

- 14.1 Mindestens 4 Abteilungsleiter/innen gehören dem Vorstand an. Sie bekommen durch die Geschäftsordnung bestimmte Aufgaben zugewiesen und vertreten ihre Abteilungen im Vorstand. Sie leiten und koordinieren die Arbeit in ihren Abteilungen.
- 14.2 Rechtzeitig vor Beginn jeden Geschäftsjahres haben die Abteilungsleiter/innen dem Vorstand schriftlich ihre finanziellen Wünsche, die begründet werden müssen, bekannt zu geben. Der Vorstand bestimmt in einer Vorstandssitzung die Zuteilung der zu Verfügung stehenden Mittel an die einzelnen Ressorts. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres haben die Abteilungsleiter/innen dem Vorstand Rechenschaft über die zugeteilten Mittel abzulegen.
- 14.3 Für bestimmte Aufgabenbereiche können weitere Abteilungen gegründet werden. Diese nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten. Die Abteilungsleiter/innen dieser Abteilungen sind Mitglied des Vorstandes und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es gilt sinngemäß der § 17.

§ 15 Vereinsjugend

- 15.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 15.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 15.3 Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vorstand an. Er/sie wird/werden von der Jugendversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 17 Strafbestimmungen

17.1 Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 7 Ziffer 4 der Satzung

§ 18 Kassenprüfer/-innen

- 18.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt höchstens zwei Jahre.
- 18.2 Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 18.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 19 Datenschutz im Verein

- 19.1 Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 19.2 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportart und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 20 Auflösung

- 20.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 20.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 20.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 20.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Waldsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.